



► an den Grossen Rat

FD/016822
Basel, 2. Februar 2005

Regierungsratsbeschluss
vom 1. Februar 2005

Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten betreffend Überprüfung der Vermögenssteuer

An seiner Sitzung vom 9. Mai 2001 überwies der Grossen Rat den Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten an den Regierungsrat. Der Regierungsrat nahm dazu Stellung am 1. April 2003. Der Grossen Rat beschloss an der Sitzung vom 14. Mai 2003 den Anzug stehen zu lassen. Der Anzug lautet:

"Die Steuersätze der Vermögenssteuer im Kanton Basel-Stadt sind im Vergleich zu den Nachbarkantonen verhältnismässig hoch. Zudem trägt ein kleiner Teil der Steuerpflichtigen die Hauptlast der Vermögenssteuereinnahmen. Diese Fakten tragen zum Auszug von interessanten Steuerzahldaten aus unserem Kanton bei. Es fällt weiter auf, dass die Vermögenssteuertarife des Kantons Basel-Stadt kaum logischen Gesetzesmässigkeiten folgen. Sowohl die Kurve des Vermögenssteuertarifes für Verheiratete als auch die Kurve des Vermögenssteuertarifs für die übrigen Steuerpflichtigen verflachen ich im Mittelteil, um hernach wieder steiler anzusteigen. Diese Tarife gelten unverändert seit dem 1.1.90, es hat also z.B. keinen Ausgleich der kalten Progression gegeben."

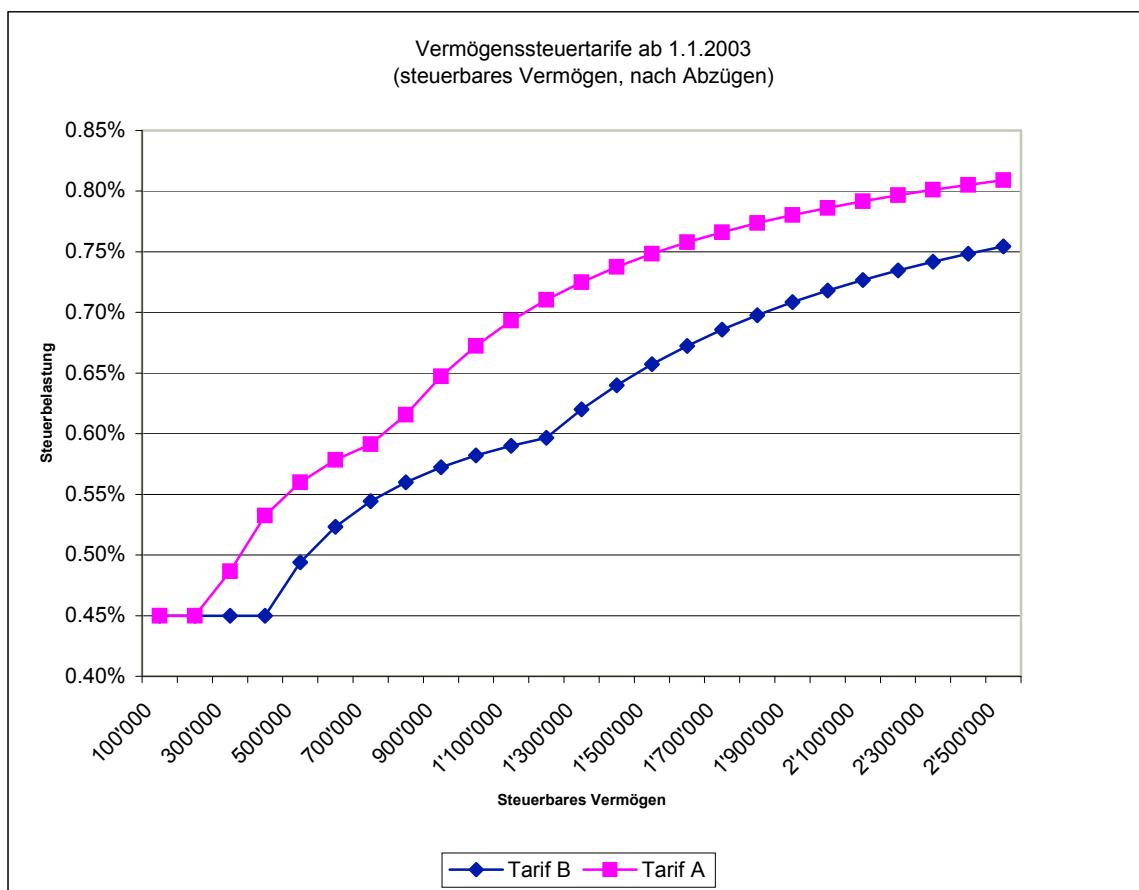
Die Unterzeichneten bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten - wie die Vermögenssteuertarife nach anerkannten Regeln gestaltet werden können - wie es um die Konkurrenzfähigkeit im Vergleich mit den umliegenden Kantonen bestellt ist - welche finanziellen Konsequenzen allfällige Massnahmen hätten."

Der Regierungsrat nimmt zum Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten wie folgt Stellung:

Die Steuerprogression bei der Vermögenssteuer in ihrer heutigen Gestaltung legte der Gesetzgeber anlässlich der Teilrevision des alten Steuergesetzes vom 22. Dezember 1949 im Jahre 1989 fest (GRB vom 16.7.1989, wirksam ab 1.1.1990). Mit der Totalrevision des Steuergesetzes im Jahre 2000 (GRB vom 12.4.2000, wirksam ab 1.1.2001) wurden die Vermögenssteuertarife unverändert übernommen. Auch die Gesetzesrevision von 2002 (GRB vom 20.3.2002, Volksabstimmung vom 2.6.2002, wirksam ab 1.1.2003) war nicht mit wesentlichen Änderungen der Steuerprogression verbunden; zwar wurde die Steuerbelastung generell um 10% reduziert, am Verlauf der Progression änderte sich aber ansonsten grundsätzlich nichts (mit Ausnahme der Herabsetzung des Höchststeuersatzes von 9‰ auf 8‰).

Die Anzugsteller und Anzugstellerinnen möchten wissen, was für Massnahmen ergriffen werden könnten, um die Vermögenssteuertarife sinnvoll zu gestalten und den unregelmässigen Verlauf der Progression zu beseitigen, und was für finanzielle Konsequenzen damit verbunden wären.

Wie die Anzugsteller und Anzugstellerinnen zutreffend bemerken, zeigt die Progression bei der Vermögenssteuer einen leicht wellenförmigen Verlauf und bildet im mittleren Vermögensbereich eine leichte Delle:



Dieser Verlauf kann nicht als optimal bezeichnet werden. Die Progressionskurven sollten möglichst regelmässig ansteigen und im oberen Vermögensbereichen dann langsam auslaufen.

Die Gründe, weshalb der damalige Gesetzgeber den Progressionsverlauf nicht regelmässiger gestaltete, sind nicht bekannt. Die Materialien (Ratschlag des Regierungsrats Nr. 8090 vom 15. Dezember 1988 S. 32ff.) enthalten keine diesbezüglichen Ausführungen. Die Delle im mittleren Bereich der Progressionskurve dürfte auf die geringe Zahl von bloss vier Tarifstufen bzw. vier Grenzsteuersätzen (vgl. § 50 StG) zurückzuführen sein. Mit einer grösseren Anzahl Tarifstufen sollte ein regelmässigerer Verlauf der Progressionskurve möglich werden. Diesen Auswirkungen sollte der Gesetzgeber, für den Fall, dass er die Vermögenssteuertarife neu gestalten sollte, vermehrt Rechnung tragen. Darin ist den Anzugstellern und Anzugstellerinnen beizupflichten.

Hingegen sieht der Regierungsrat im gegenwärtigen Zeitpunkt keinen dringenden Handlungsbedarf. Die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons hängt in erster Linie vom Ausmass der Steuerbelastung und weniger vom regelmässigen Verlauf der Progressionskurve ab. Anlässlich der Gesetzesrevision von 2002 hat der Kanton die Vermögenssteuer linear um 10% reduziert und damit auch Steuerausfälle bei dieser Steuer im Umfange von 15.4 Mio. Franken in Kauf genommen. Mit dieser Massnahme konnte die Vermögenssteuerbelastung im Vergleich zu anderen Kantonen zwar relativ verbessert werden. Der Vergleich zeigt allerdings auch, dass sich Basel-Stadt trotz dieser Tarifreduktion in der Rangliste der Vermögenssteuerbelastung immer noch weit hinten befindet. Eine weitere Steuersenkung, so wünschbar und nötig sie aus dieser Sicht wäre, kann angesichts der zur Zeit rückläufigen Steuereinnahmen und der defizitären Staatsrechnung leider nicht befürwortet werden.

Auch wenn die Ausgestaltung der Progression wie gesagt nicht optimal ist, so kann sie auch nicht als willkürlich bezeichnet werden. Sie enthält Unregelmässigkeiten, aber keine Progressionssprünge, die dazu führen würden, dass Personen mit höherem Vermögen nach Abzug der Steuer weniger belastet sind als Personen mit geringerem Vermögen. Die Ausgestaltung der Steuerprogression ist Sache des Gesetzgebers. Ob er sich für einen geradlinigen, runden oder wellenförmig sich akzentuierenden Verlauf der Progressionskurve entscheidet, liegt im Wesentlichen in seinem Ermessen. Auch unter diesem Aspekt sieht der Regierungsrat keinen dringenden Handlungsbedarf.

Eine Neugestaltung der Vermögenssteuertarife sollte zudem nicht losgelöst von anderen Reformanliegen zur Frage der Steuerbelastung und Tarifgestaltung erfolgen. Auch nach der Ablehnung des Steuerpakets anlässlich der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 liegen auf Bundesebene bereits wieder neue parlamentarische Vorstösse vor, welche Fragen der Familienbesteuerung und damit auch der Tarifgestaltung zum Gegenstand haben. Diskutiert wird auch ein Wechsel zum System der Individualbesteuerung (Expertisebericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung, publ. am 3.12.2004 unter www.estv.admin.ch).

Fragen zur Tarifgestaltung und zur Familienbesteuerung sind auch auf kantonaler Ebene aktuell. Verschiedene parlamentarische Vorstösse wurden an die grossrätliche Kommission Wirtschaft und Abgaben überwiesen worden (Anzüge Conti "Einführung des Vollsplittings", Brutschin "Reform der Familienbesteuerung" und Kaufmann "Gezielte Steuererleichterungen für Haushalte mit Kindern") oder sind beim Regierungsrat hängig (Motion Keller "Für ein steuerfreies Existenzminimum", Motion Engelberger "Ehegattenbesteuerung", Anzug Berger "Ausgeglichene Einkommenssteuerbelastung"). Zu erwähnen ist schliesslich das unlängst publizierte Initiativvorhaben der Basler SVP "zur Reduktion der Steuer-

belastungen im Kanton Basel-Stadt", welches eine Senkung der Einkommenssteuer in zwei Schritten um je 5% verlangt.

Wenn auch all diese Vorstösse primär die Einkommenssteuer betreffen, so macht es nach Auffassung des Regierungsrats - weil auch politisch schwierig - wenig Sinn die Tarife der Vermögenssteuer unabhängig von Änderungen bei der Einkommenssteuer umgestalten zu wollen. Die Steuerbelastung bei der Vermögenssteuer ist immer auch im Zusammenhang mit der Steuerbelastung bei der Einkommenssteuer zu beurteilen und umgekehrt.

Unter diesen Umständen erscheint dem Regierungsrat die Prüfung und Ergreifung von Massnahmen bei der Vermögenssteuer im Sinne des Anzugs Dr. Roman Geeser als verfrüht. Der Anzug sollte zweckmässigerweise weiterhin stehen bleiben, bis mehr Klarheit über die weitere Entwicklung der erwähnten Reformbestrebungen im Bereich der Familienbesteuerung und der Tarifgestaltung besteht, um dann gegebenenfalls zusammen mit diesen behandelt zu werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat aus diesen Gründen, den Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten weiterhin stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss